

Antragsteller u. Grabnutzungsberechtigter:	Ausführende Firma/ Steinmetz

**Gemeinde Bergen
Friedhofsverwaltung
Hochfellinstr. 14
83346 Bergen**



**Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales
Gemeindefriedhof Bergen**

Grab:	grabstätte	Feld:	Reihe:	Nr.
der Verstorbenen:				

Dem Antrag sind in 2facher Fertigung beizufügen: Grabmalentwurf einschl. Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe der Schrift und Schmuckverteilung. Aus den Ausführungszeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

Ausführungsbeschreibung:

Grabmal
Werkstoff:
Farbe/Bearbeitung:
Schrift:
Sonstiges:
Höhe/Breite/Stärke:
Sockel
Werkstoff:
Farbe/Bearbeitung:
Höhe/Breite/Stärke:
Einfassung nur bei Feld 4
Werkstoff:
Farbe/Bearbeitung:
Sichtbare Höhe/Stärke

Es ist mir bekannt, dass mit der Ausführung der Grabanlage erst nach der Bekanntgabe der Erlaubnis begonnen werden darf und dass eine ohne Erlaubnis errichtete Grabanlage auf meine Kosten entfernt werden kann.

Anlagen: Entwurf m. Grundriss / Seitenansicht, 2fach

Datum: _____ Antragsteller _____ Steinmetz _____

Gestaltung und Pflege der Grabstätten – Grabdenkmäler

§ 17

Bei der Ausgestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes, die Eigenart der Umgebung der Grabstätte und auf das gesamte einfache und naturverbundene Gepräge des Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinde ist berechtigt, im Einzelfall entsprechende Anordnungen zu treffen. Für die Gestaltung der Urnenwandgrabstätte, dürfen nur die vorgegebenen Schrifttafeln verwendet werden. Diese sind von der Gemeinde zu erwerben und verbleiben nach Auflösung des Urnenwandgrabes, im Eigentum des Nutzungsberechtigten. Eine einheitliche Beschriftung ist vorgegeben. Bei den Grabstätten in der Urnenwand, ist für Kerzen und Blumen ausschließlich die gemeinschaftliche Aufstellungsmöglichkeit vor der Urnenwand zu benutzen.

§ 18

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern und Gestaltung von überirdischen Urnenstätten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet.

(2 a) Zugelassen sind Natursteindenkmäler, Holzkreuze und schmiedeeiserne Kreuze in handwerklich einwandfreier Verarbeitung und Gestaltung.

Die Höhe der Holz- und Eisenkreuze darf 1,60 m, die der Steindenkmäler 1,20 m ab Oberkante Rasen nicht überschreiten. Bei Urnengräbern darf die Höhe der Holz- und Eisenkreuze 1,35 m, die der Steindenkmäler 0,80 m ab Rasen nicht überschreiten. Bei Steindenkmälern darf bei Einzelgräbern eine Breite von 0,70 m und eine Stärke von 0,20 m, bei Familiengräbern eine Breite von 1,0 m und eine Stärke von 0,20 m nicht überschritten werden.

Ausnahme: Abt. I, hier gilt bei Familiengräbern eine Höchstbreite von 1,20 m.

Bei Urnengräbern darf bei Holz- und Eisenkreuzen eine Breite von 0,60 m und bei Steindenkmälern von 0,50 m und eine Stärke von 0,20 m nicht überschritten werden. Sie sind auf den unter der Rasenfläche bereits vorhandenen Betonfundamenten lot- und fluchtgerecht zu befestigen.

Die einzelnen Abteilungen sind im Friedhofsbelegplan, welcher im Rathaus aufliegt, ausgewiesen.

b) Im Bereich der Grabfelder 1, 2 und 3 (siehe Anlage 1 Lageplan) sind als Grabeinfassungen nur unsichtbare (d.h. nicht über den Erdboden aufragende) eiserne Grabeinfassungen zugelassen. Im Bereich des neuen Grabfeldes Nr. 4 sind nur Grabeinfassungen aus Naturstein, passend zum Grabstein zugelassen (hinsichtlich der Materialwahl findet § 18 Abs. 2 a Anwendung). Die Größe der Grabstätten aus § 8 Ziff. 2 sind Außenmaße. Die Einfassung darf max. 10 cm über die natürliche Erdoberkante aufragen. Die Breite der Grabeinfassungen richtet sich nach den Metallrahmen, welche von der Gemeinde je nach Grabgröße vorgegeben werden.

c) Im Rahmen der Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten kann die Gemeinde weitere Auflagen in Bezug auf die Werkstoffe, Art und Größe der Grabdenkmäler machen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Nicht zugelassen sind:

1. Aufgetragener und angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Beton oder Porzellan,
2. Grabdenkmäler aus Kunststeinen, Kunststoffen, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- und Grottensteinen oder aus glänzend polierten Natursteinen.
3. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(4) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft befestigt sein und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordentlich erhalten werden. Die Inhaber der Nutzungsrechte haften für alle Schäden, die sich durch schuldhaft vernachlässigung der Grabstelle ergeben.

(5) Sofern auf die Verwendung anderer Materialien als in Abs. 2 festgelegt, bestanden wird, z.B. hochpolierter dunkler Marmorstein, ist hierfür im Friedhof eine eigene Abteilung ausgewiesen. Auf § 19 Abs. 2 wird hierbei hingewiesen.

§ 19

(1) Die Genehmigung nach § 18 Abs. 1 ist bei der Gemeinde rechtzeitig vorher unter Vorlage von Plänen im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Aus den Zeichnungen und Beschreibungen müssen alle Einzelheiten und die Art der vorgesehenen Werkstoffe zu entnehmen sein.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die vorgesehene bauliche Gestaltung der Grabstelle den Vorschriften dieser Satzung widerspricht oder sich mit dem Charakter des Friedhofes nicht vereinbaren lässt.